

# RS OGH 1987/6/30 2Ob607/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1987

## Norm

EheG §81 Abs1

EheG §83 Abs1

## Rechtssatz

Eine mit den Ehegatten im gemeinsamen Haushalt lebende Mutter des Mannes, die Haushaltsarbeiten verrichtet und ihre Enkelkinder betreut, wird dies im allgemeinen aus familiären Gründen ohne Entgelt tun. Wenn ihr ihr Sohn (ohne Wissen seiner Ehefrau) hierfür ein monatliches Entgelt von zweitausend Schilling zusagt und ihr nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft tatsächlich Zahlung leistet, so reicht dies nicht aus, um den bezahlten Betrag als Rückzahlung gemeinsamer Schulden bei der nachehelichen Vermögensaufteilung zu berücksichtigen. Derartiges käme höchstens dann in Betracht, wenn diese Ausgaben für die Haushaltsführung und die Kinderbetreuung unbedingt notwendig waren.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 607/87

Entscheidungstext OGH 30.06.1987 2 Ob 607/87

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0057594

## Dokumentnummer

JJR\_19870630\_OGH0002\_0020OB00607\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)